

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/12/9 2Ob586/93, 6Ob556/94, 4Ob532/94, 2Ob31/07h, 6Ob60/10g, 1Ob17/15d

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.12.1993

Norm

AGBKr §38 Abs1

Rechtssatz

Führt die Bank ein Effektgeschäft über Auftrag des Kunden durch Selbsteintritt aus, dann hat der Kunde, auch wenn er zunächst anonym geblieben ist, den Preis der Wertpapiere zu bezahlen. Dass die Abrechnung des Preises über ein Verrechnungskonto erfolgte und der Kunde keinen Auftrag zur Führung eines derartigen Kontos erteilte, vermag an seiner Zahlungspflicht nichts zu ändern.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 586/93

Entscheidungstext OGH 09.12.1993 2 Ob 586/93

Veröff: ÖBA 1994,484

- 6 Ob 556/94

Entscheidungstext OGH 09.06.1994 6 Ob 556/94

Vgl

- 4 Ob 532/94

Entscheidungstext OGH 14.06.1994 4 Ob 532/94

Auch

- 2 Ob 31/07h

Entscheidungstext OGH 27.03.2008 2 Ob 31/07h

Auch; nur: Führt die Bank ein Effektgeschäft über Auftrag des Kunden durch Selbsteintritt aus, dann hat der Kunde, auch wenn er zunächst anonym geblieben ist, den Preis der Wertpapiere zu bezahlen. (T1); Beisatz: Die der Bank gegen den Kunden zustehende Forderung auf Zahlung des Preises der angeschafften Wertpapiere ist als Kaufpreisforderung zu behandeln. (T2)

- 6 Ob 60/10g

Entscheidungstext OGH 24.06.2010 6 Ob 60/10g

Auch; Beisatz: Mangels Mitwirkung eines Kommittenten bei der Entstehung des kaufrechtlichen Rechtsverhältnisses kommt dieses durch einseitiges Rechtsgeschäft ? Vornahme des Selbsteintritts ? zustande, das seine Grundlage in einem entsprechenden Gestaltungsrecht des Kommissionärs (der Bank) findet, das ihm (ihr) das Gesetz (§ 400 Abs 1 UGB [früher HBG]) einräumt. (T3); Beisatz: Hier: Monatlicher Aktienerwerb aufgrund eines Auftrags („Ansparplan“). (T4)

- 1 Ob 17/15d

Entscheidungstext OGH 03.03.2015 1 Ob 17/15d

Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0052593

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

21.05.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>